

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN AUFBAUSTUDIENGANG
„KÜNSTLERISCHE / KÜNSTLERISCH-PÄDAGOGISCHE¹ AUSBILDUNG“
DER
HOCHSCHULE FÜR KIRCHENMUSIK
(INSTITUTUM SUPERIUS MUSICAE SACRAE)
DER
DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART

Hiermit erlasse ich für die von Bischof Dr. Walter Kasper mit Dekret Nr. A 2660 vom 11. November 1997 errichtete Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart aufgrund von Art. 11 Abs. 1 der Verfassung die vom Senat am 27. Juni 2001 beschlossene nachstehende Prüfungsordnung mit Anlagen:

¹ Im Folgenden immer „Künstlerische Ausbildung“ bzw. „Künstlerischer Aufbaustudiengang“

– Inhaltsübersicht –

A. Allgemeine Bestimmungen, Eignungsprüfung, Abschlussprüfung

A.1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Art und Zweck der Prüfung
- § 2 Angebotene Fächer
- § 3 Studiendauer, Fristen und Termine
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommissionen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 9 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 12 Öffentliche Auftritte

A.2 Eignungsprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Antrag auf Zulassung

A.3 Abschlussprüfung

- § 15 Meldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 16 Umfang und Durchführung der Künstlerischen Abschlussprüfung
- § 17 Zeugnis

B. Inhalte der Eignungsprüfung

- B.1 Chorleitung
- B.4 Gesang / Gesangspädagogik

C. Umfang der einzelnen Studieninhalte

- C.2 Chorleitung
- C.4 Gesang / Gesangspädagogik

D. Anforderungen der Abschlussprüfungen

- D.1 Chorleitung
- D.4 Gesang / Gesangspädagogik

A.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Art und Zweck der Prüfung

Der Studiengang „Künstlerische / Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ ist ein Aufbaustudium, das einen berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Grundstudiums voraussetzt. Er wird mit der Künstlerischen / Künstlerisch-Pädagogischen Abschlussprüfung abgeschlossen.

§ 2 Angebotene Fächer

Aufbaustudiengänge für die „Künstlerische Ausbildung“ werden in den Fächern Chorleitung, Orgelimprovisation und Orgelliteraturspiel angeboten. Aufbaustudiengänge für die „Künstlerisch-pädagogische Ausbildung“ werden in den Fächern Gesang/Gesangspädagogik und Klavier/Klavierpädagogik angeboten.

§ 3 Studiendauer, Fristen und Termine

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Zulassungsverfahren zum Studium findet einmal im Jahr zum Wintersemester statt. Die Bewerbungen um Zulassung zum Studium sind für das Wintersemester bis zum 02. Mai einzureichen.
- (3) Die Immatrikulation findet in den ersten zwei Unterrichtswochen des Wintersemesters statt. Wer die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, kann eine Nachfrist erhalten. Diese wird bis zum Ende der 6. Unterrichtswoche gewährt.
- (4) Soweit Anfangs- und Endtermine auf Sonntage oder gesetzliche Feiertage fallen, verlängern sich die Fristen bis zum ersten folgenden Werktag.
- (5) Beginn und Dauer der Meldefristen für die Abschlussprüfung wird durch Aushang bekanntgegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der Prorektor und eine weitere hauptberufliche Lehrkraft. Die weitere hauptberufliche Lehrkraft und deren Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Vorsitzender ist der Rektor. Er kann den Vorsitz auf den Prorektor delegieren. Der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf den Rektor übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfungskommissionen

- (1) Der Rektor stellt den Prüfungsplan auf und bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission der Pflichtfächer besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrkräften möglichst der betreffenden Fachgruppe.

- (3) Die Prüfungskommission im Hauptfach besteht aus dem Vorsitzenden, dem jeweiligen Fachlehrer des Kandidaten und zwei Lehrkräften möglichst der betreffenden Fachgruppe.
- (5) Vorsitzender der Prüfungskommission ist im Hauptfach der Rektor. Er kann den Vorsitz delegieren. In den übrigen Fächern wird der Vorsitzende vom Rektor bestimmt. Der Vorsitzende darf nicht Fachlehrer des Kandidaten im entsprechenden Prüfungsfach sein.
- (6) Zu den Abschlussprüfungen können neben Prüfern der Hochschule weitere Lehrkräfte aus dem Hochschulbereich als Prüfer eingesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat.
- (7) Der Vertreter des Bischöflichen Ordinariats kann an allen Prüfungen innerhalb des Diplomstudiengangs mit beratender Stimme teilnehmen. Sofern er die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt, ist er bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses stimmberechtigt. Die Prüfungskommissionen gelten auch dann als rechtmäßig zusammengesetzt, wenn der Vertreter des Bischöflichen Ordinariates verhindert ist.
- (8) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen stellt eine vom Rektor beauftragte Lehrkraft. Diese führt während der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten die Aufsicht und hält den Verlauf der Prüfung einschließlich etwaiger Vorkommnisse in einem Protokoll fest. Sie beurteilt auch die abgegebenen Arbeiten. Ein vom Rektor beauftragter Zweitkorrektor zeichnet die Beurteilung mit ab oder erteilt eine abweichende Zensur.
- (9) Die Prüfungskommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit oder falls die mit einer Prüfung beauftragten Lehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden nach gemeinsamer Beratung mit ihnen. Der Vorgang ist im Protokoll zu vermerken.
- (10) Für die Prüfer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Abschlüssen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dieser Teilprüfung ausschließen.
- (4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1-3 trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 8 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Bibliothek ausgehändigt werden.

§ 9 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen künstlerischen Abschlussprüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Erteilung von Unterricht aus der Zulassung zum Studiengang „Künstlerische Ausbildung“.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Zwischenwerte in den Benotungen der einzelnen Fächer sind möglich, wobei ganze Noten um 0,25 nach oben und unten differenziert werden können. Auf dem Zeugnis erscheinen jedoch nur ganze und halbe Noten. Die Noten 0,75 und 4,25 sind ausgeschlossen. Wird eine Prüfung schlechter als 4,0 bewertet, ist sie nicht bestanden.

§ 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen in den künstlerischen Hauptfächern sind öffentlich.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht hochschulöffentlich.

§ 12 Öffentliche Auftritte

Studierende sind verpflichtet, während des Aufbaustudiums mindestens zweimal öffentlich aufzutreten.

A.2 Eignungsprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung wird vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht. Sie dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Das Gesamturteil der Zulassungskommission lautet „zugelassen“ oder „nicht zugelassen“. Prüfungsteile und Anforderungen siehe unter B. dieser Ordnung.
- (2) Vorausgesetzt wird der erfolgreiche Abschluss eines vorangegangenen grundständigen musikalischen Studienganges an einer staatlichen oder kirchlichen Musikhochschule (z.B. Diplomstudiengang Kirchenmusik A oder B, Schulmusik für Gymnasien, Bachelor oder Master), in dem das für den Studiengang relevante Fach als Hauptfach nachweisbar belegt wurde und mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossen wurde.
- (3) Kandidaten, die ihr Kirchenmusik-Diplom /Bachelor an der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg - Stuttgart abgelegt haben, kann bei Vorliegen eines angemessenen und den Aufnahmeprüfungsanforderungen entsprechenden Prüfungsprogrammes in der Diplom/Bachelor-Prüfung und bei einer Benotung von mindestens 2,0 im entsprechenden Fach die Eignungsprüfung erlassen werden. Das Bachelor-Studium (ggf. mit Ausnahme der Bachelorarbeit) muß vor Studienantritt des Aufbaustudiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Tonsatzprüfung kann bei einem bereits erfolgten Aufbaustudium erlassen werden. Der Erlass der Tonsatzprüfung muß schriftlich und rechtzeitig vor der Aufnahmeprüfung beim Prüfungsamt der Hochschule beantragt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden, und zwar jeweils zum kommenden Wintersemester, wobei beim zweiten Mal eine Absprache mit einem der Fachlehrer stattfinden muß.
- (6) Die Kandidatin, der Kandidat kann nur zum Studium zugelassen werden, wenn ausreichend Studienplätze vorhanden sind. Die bestandene Eignungsprüfung behält ihre Gültigkeit über zwei Semester hinweg.

§ 14 Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Künstlerischen Aufbaustudiengang ist an die Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein vollständig ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit 2 Passbildern,
 - ein kurzgefasster handgeschriebener Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung,
 - eine Erklärung, dass der Bewerber an einem Verfahren zur Feststellung seiner künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang an der Hochschule (Eignungsprüfung) teilnimmt,
 - eine schriftliche Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Kandidat in demselben Studiengang an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule in Deutschland die Prüfungen bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
 - bei ausländischen Studienbewerbern ein Staatsangehörigkeitszeugnis und ein Zeugnis über bestandene Prüfungen in amtlich beglaubigter Übersetzung,
 - die Programme für die Eignungsprüfung in den entsprechenden Fächern,
 - das Zeugnis über einen abgeschlossenen und dem Aufbaustudium zugeordneten berufsqualifizierenden Studiengang. Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen und Studienbücher der bereits besuchten Hochschulen,
 - für ausländische Studienbewerber eine Erklärung über die Sicherung der Finanzierung des Studiums und ggf. ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse,
 - eine Bescheinigung über eine ausreichende Krankenversicherung.

Wenn nicht anders vermerkt, sind Bescheinigungen und Zeugnisse in beglaubigten Abschriften (Kopien) vorzulegen.

- (2) Studienbewerber, die bisher an anderen Hochschulen studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen beifügen.

A.3 Abschlussprüfung

§ 15 Meldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Meldung richtet sich nach den Vorschriften des § 3 Abs. 5
Der Meldung sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Studienplanes,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine künstlerische Abschlussprüfung in derselben Fachrichtung an einer Hochschule für Musik in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
 - c) Nachweise über vorgeschriebene öffentliche Auftritte,
 - d) die Prüfungsprogramme.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung zur Prüfung nur dann ablehnen, wenn
 - e) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - f) der Kandidat die Künstlerische Abschlussprüfung in derselben Fachrichtung an einer Hochschule für Musik in der Bundesrepublik Deutschland bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder
 - g) der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Abschlussprüfung an der Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg eingeschrieben war oder
 - h) den Nachweis über mindestens zwei öffentliche Auftritte nicht erbracht hat oder
 - i) das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht.

§ 16 Umfang und Durchführung der Künstlerischen Abschlussprüfung

- (1) Die Künstlerische Abschlussprüfung besteht aus der Hauptfachprüfung (öffentlich) und aus den Prüfungen in den Pflichtfächern. Anforderungen und Dauer ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Ordnung.
- (2) Die Künstlerische Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach und in den Pflichtfächern mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wird.
- (3) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann die Prüfung dieses Fachs einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss enthalten:
 - a) Tag und Ort der Prüfung
 - b) den Namen des Kandidaten
 - c) die Dauer der Prüfung
 - d) die Prüfungsnoten
 - e) besondere Vorkommnisse

§ 17 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Künstlerische Abschlussprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Note im Hauptfach und die Noten in den Pflichtfächern enthält. Das Zeugnis wird vom Rektor der Hochschule und vom Hauptfachlehrer unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

B. Inhalte der Eignungsprüfung

B.1 Chorleitung

Die Aufnahmeprüfung besteht aus drei Abschnitten:

1. Prüfungsteil

- a) **Musiktheorie/Gehörbildung, schriftlich** (Dauer etwa 45 Minuten):
Harmonisieren einer gegebenen Melodie, ein- und mehrstimmiges Musikdiktat,
- b) **Künstlerisches Klavierspiel** (Dauer etwa 15 Minuten):
Vortrag je eines mittelschweren Werkes der vorklassischen, klassischen, romantischen und neueren Literatur.
Werden diese Anforderungen erfolgreich absolviert, wird der Bewerber zum zweiten Abschnitt der Aufnahmeprüfung zugelassen. Dies gilt auch für diejenigen Bewerber, die im vorangegangenen Studium Musiktheorie/Gehörbildung mindestens mit der Bewertung ‚gut‘ sowie Künstlerisches Klavierspiel als Hauptfach belegt und mindestens mit der Bewertung ‚gut‘ abgeschlossen haben; sie brauchen sich der Prüfung im jeweiligen Fach zu Abschnitt 1 nicht zu unterziehen. Wurden diese Fächer oder eines von ihnen nicht entsprechend abgeschlossen, hat sich der Bewerber den Prüfungsanforderungen des jeweiligen Fachs zu Abschnitt 1 zu unterziehen.
Werden die Fächer gemäß Buchstabe a und/oder Buchstabe b nicht erfolgreich absolviert, kann eine Zulassung zum zweiten Abschnitt der Aufnahmeprüfung nicht erfolgen. Der Bewerber kann damit zum Studium nicht zugelassen werden.

2. Prüfungsteil

- a) **Singen** (Dauer etwa 10 Minuten):
Einfache Arie aus Oper oder Oratorium, die der Stimmlage des Bewerbers entspricht. Der Bewerber begleitet sich selbst am Klavier.
Vomblattsingen einer schwierigen Chorstimme (z. B. Reger, op.110,1).
- b) **Dirigieren am Klavier** (Dauer etwa 10 Minuten):
ein vom Bewerber selbst gewähltes accompagnato-Rezitativ aus einem klassischen Oratorium (z. B. J. Haydn, Die Schöpfung). Hierbei spricht oder singt der Bewerber den Gesangpart selbst, während er dirigiert.
- c) **Partitur- und Klavierauszugspiel** (Dauer etwa 10 Minuten):
Vomblattspiel eines Chorstückes in neuen Schlüsseln mit mindestens vier Systemen (z.B. A. Bruckner, Ave Maria) und alten Schlüsseln (Bach-Choral), sowie eines klassischen Klavierauszuges und einer Partitur mit transponierenden Instrumenten (z. B. W.A. Mozart: Requiem).

Werden die Anforderungen des Abschnittes 2 erfolgreich absolviert, wird der Bewerber zum dritten Abschnitt der Aufnahmeprüfung zugelassen.

3. Prüfungsteil

Prüfung im Fach Dirigieren mit Chor (Dauer etwa 20 Minuten):
Die Aufgabenstellung wird dem Bewerber acht Tage vorher mitgeteilt
(Schwierigkeitsgrad: A. Bruckner: Locus iste, H. Schütz, Also hat Gott die Welt geliebet).

B.4 Gesang / Gesangspädagogik

1. Prüfungsteil

Musiktheorie/Gehörbildung:

Harmonisieren einer gegebenen Melodie am Klavier, Hören von Intervallen und Akkorden, Vom-Blatt-Singen.

2. Prüfungsteil

a) Vorsingen

5–7 Werke aus verschiedenen Epochen aus den drei Bereichen Oratorium und Lied sowie Oper/Operette/Musical, davon mindestens 2 Werke in deutscher und zwei in einer Fremdsprache. Die Werke aus den Bereichen Lied und Oper/Operette/Musical müssen auswendig vorgetragen werden.

b) Vortrag eines selbst vorbereiteten deutschen Sprechtextes

c) Kolloquium

Fragen zur Studienwahl, zu gesangspädagogischen und -methodischen Themen

Bei Kandidaten, die Kirchenmusik-Diplom /Bachelor an der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg - Stuttgart absolviert haben, werden die Prüfungsteile 1 und 2b angerechnet (vgl. § 13,3). Der Prüfungsteil 2c muss absolviert werden und findet im Rahmen der Eignungsprüfung KA Gesang statt.

C. Umfang der einzelnen Studieninhalte

C.2 Chorleitung

Das Studium umfasst gemäß dem anliegenden Studienplan folgende Haupt-, Pflicht- und Nebenfächer:

A. Hauptfächer

1. Chordirigieren

a) vorbereitender Unterricht, in der Regel am Klavier Gruppenunterricht, 120 Minuten, 1. bis 4. Semester, und Einzelunterricht, 60 Minuten, 3. und 4. Semester.

b) Chorpraxis

Gruppenunterricht, 120 Minuten, 1. bis 4. Semester.

2. Partiturspiel/Klavierauszugspiel

Einzelunterricht, 30 Minuten, 1. bis 4. Semester.

3. Korrepetition

Einzelunterricht, 30 Minuten, 1. bis 4. Semester.

B. Pflichtfächer

1. Mitwirkung im Hochschulchor

Gruppenunterricht. 120 Minuten, 1. bis 4. Semester.

2. Orchesterleitung

Gruppenunterricht, 90 Minuten, 1. bis 4. Semester.

3. Gesang

Einzelunterricht, 45 Minuten, 1. bis 4. Semester.

4. Chorische Stimmbildung/Kinderstimmbildung

Seminar, 45 Minuten, 1. bis 4. Semester.

5. Musiktheorie/Chorliteraturkunde

a) Tonsatz/Analyse/Formenkunde

Seminar, 60 Minuten, 1. bis 4. Semester

b) Chorliteraturkunde

Seminar, 60 Minuten, 1. bis 4. Semester.

6. Schola

Gruppenunterricht, 1. und 2. Semester

C. Nebenfach

Latein

Gruppenunterricht, 60 Minuten, 1. und 2. Semester.

D. Praktikum (z.B. bei Knaben-, Dom- oder Rundfunkchören)

2 x 2 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit

Die Fächer „Schola“ und „Latein“ können erlassen werden, falls sie im vorangegangenen Studium im entsprechenden Umfang belegt worden sind.

C.4 Gesang / Gesangspädagogik

A. Hauptfach

1. Gesang

Einzelunterricht, 90 Minuten, 1. bis 4. Semester, Testate

B. Pflichtfächer

1. Korrepetition

1.+ 2. Semester 30 min, 3.+ 4. Semester 60 min, Testate

2. Sprechen / Sprachgestaltung

Einzelunterricht, 3 Semester, Prüfung

3. Bewegungsarbeit

1. bis 4. Semester, Testate

4. Italienisch

1 Semester, Testat

5. Vokalensemble und Vokale Kammermusik/Lied

2 Semester, Testate

6. Stimmphysiologie, Prüfung

1. Sem, 30 min (bei Vorwissen kann die Prüfung direkt abgelegt werden)

7. Hochschulchor

2 Semester (1 WS, 1 SS), Testate

(Möglichkeit eines Antrags auf Befreiung vom Hochschulchor bei 8 und mehr nachweisbar absolvierten Semestern in einem Hochschulchor)

C. Pädagogische Fächer

1. Methodik/Didaktik des Gesangs/Literaturkunde

4 Semester, 1. bis 4. Semester, Klausur

2. Unterrichtspraxis

4 Semester, 1. bis 4. Semester, Prüfung

3a. Chorische Stimmbildung

3 Semester, 45 min, 1. bis 3. Semester, Testate

3b. Kinderstimmbildung

1 Semester, 45 min.

Wird zur Zeit als Blockunterricht in Kursform angeboten:

Besuch von 1 der in der Studienzeit am Haus angebotenen Kurse, Testat

3c. Einsingpraxis

2 Semester, 45 min, 1. und 2. Semester, Testate

4. Blockpraktikum

Spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung muss ein Blockpraktikum an einer Musikschule (mind. 10 Std. Hospitation) nachgewiesen werden.

Praktikumsbericht, Testat

5. Interpretationskurs

Während des Studiums ist nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem/den Hauptfachdozenten an mindestens einem Gesangsinterpretationskurs aktiv teilzunehmen, der außerhalb des Verantwortungsbereichs der HfK Rottenburg stattfindet

und nicht vom eigenen Gesangsdozenten gehalten wird.

Vorlage der Teilnahmebestätigung

6. Klavier/Unterrichtspraktisches Klavierspiel, Lied- und Arienbegleitung

1.+ 2. Semester, 30 min (beim Korrepetitionslehrer)

Die Fächer 3a, 3b und 3c können erlassen werden, falls sie im vorangegangenen Bachelorstudium an der Hochschule für Kirchenmusik in Rottenburg in entsprechendem Umfang belegt worden sind.

D. Wahlfächer, fakultativ (nach Absprache)

1. **Gregorianik**
2. **Chorleitung**
3. **Kinderchorleitung/Kinderchorpraxis**
4. **Populärmusik**
5. **Melodieinstrument**
6. **Cembalo**

E. Öffentlicher Auftritt

Studierende sind verpflichtet, während des Aufbaustudiums mindestens zweimal öffentlich aufzutreten und dies nachzuweisen.

F. Informelles Vorsingen

In der Studienmitte ist in Absprache mit dem Fachlehrer ein kurzes Vorsingen vor dem Fachlehrer und mind. einer weiteren Lehrkraft der Fachgruppe zu absolvieren.

D. Anforderungen der Abschlussprüfungen

D.1 Chorleitung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem theoretischen und einem fachpraktischen Teil.

Theoretischer Teil:

1. **Musiktheorie, schriftlich (Dauer etwa vier Stunden):**
 - a) **Tonsatz:**

Ausarbeitung einer Motette und eines Chorsatzes in vorgeschriebener Stilistik (z.B. Hassler, Bach, Reger) zu einem gegebenen cantus firmus; Aussetzen eines Generalbasses.
 - b) **Analyse:**

Analyse einer chorischen Vokalkomposition unter dem Aspekt der Gattungsgeschichte, des Wort-Ton-Verhältnisses und der Stilgeschichte.
2. **Musiktheorie, mündlich (Dauer etwa eine halbe Stunde):**

In Form einer Höranalyse soll der Student seine im Studium entwickelten Fähigkeiten unter Beweis stellen, eine Vokalkomposition hörend zu erfassen und seine Vorstellung in der musiktheoretischen Terminologie zu referieren.
3. **Chorliteraturkunde (Dauer etwa 30 Minuten):**

Referat über ein gegebenes Thema, Fragen zur Aufführungspraxis und zur Entwicklung der Chormusik.

Fachpraktischer Teil

1. **Einstudieren und öffentliches Aufführen** eines dirigentisch schwierigen Werkes für Chor, Soli und Instrumentarium der Kantaten-, Messen- oder Oratorienliteratur. Der Kandidat organisiert die Aufführung in allen Details selbst. (Dauer etwa 30 Minuten).
2. **Einstudieren und Dirigieren** eines für den Chor neuen Werkes, das dem Kandidaten sechs Wochen vor dem Prüfungstermin vorgegeben wird, z.B. J.S. Bach: „Komm, Jesu, komm“; J. Brahms „Warum ist das Licht gegeben“; J.N. David: „Der barmherzige Samariter“
Dieses Werk muss aus einer anderen Stilepoche stammen als das Werk zu Nr. 1. (Dauer etwa 45 Minuten).

Zwischen beiden Prüfungsteilen sollen mindestens 14 Tage liegen

3. **Gesang/Chorische Stimmbildung**
 - a) **Gesang**

Vortrag einer Arie und eines Liedes aus verschiedenen Stilepochen. Singen einer Chorstimme
 - b) **Durchführen eines Einsingens**
4. **Partiturspiel/Korrepetition**
 - a) **Partiturspiel**

eines Chorwerkes mit Orchester (z.B. aus J. Haydn, 6 späte Messen), eines Chorwerkes a cappella (z.B. J. Brahms, Fest- und Gedenksprüche) und eines Symphoniesatzes mit transponierenden Instrumenten (z.B. J. Brahms 2. Symphonie, 2. Satz). Die Wahl der Werke trifft der Kandidat selbst.

b) Vom-Blatt-Spiel

von klassischen Klavierauszügen und Chorpartituren (diese auch in alten Schlüsseln).
(Dauer: etwa 20 Minuten)

Bewertung der Abschlussprüfung im Künstlerischen Aufbaustudiengang Chorleitung

Die einzelnen Teile der Abschlussprüfung werden getrennt bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

1. Die Prüfungsteile nach I. Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils zweifach,
2. die Prüfungsteile nach I. Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und nach Abs. 3 Nr. 3 und 4 werden jeweils einfach gewichtet. Dabei wird in zweiteiligen Prüfungen eine Durchschnittsnote aus beiden gleich gewichteten Einzelnoten gebildet.

D.4 Gesang / Gesangspädagogik

1. Hauptfach

Öffentliches Konzert

- a) Vortrag von Werken aus unterschiedlichen Epochen aus den drei Bereichen Oratorium, Lied und Oper/Operette/Musical in mindestens drei verschiedenen Sprachen.
- b) Das Programm muss ein Werk aus den Bereichen Vokalensemble / Vokale Kammermusik enthalten.
- c) Ein Klausurstück mit 4 Wochen Vorbereitungszeit ist ins Programm zu integrieren. Die Werke aus den Bereichen Lied und Oper/Operette/Musical müssen auswendig vorgetragen werden.
65 Minuten Dauer (incl. Klausurstück)

2. Pflichtfächer

Sprechen / Sprachgestaltung (Prüfung)

3. Pädagogische Fächer

Methodik/Didaktik des Gesangs (Klausur)

Unterrichtspraxis (Lehrprobe)

Bewertung der Abschlussprüfung im Künstlerisch – Pädagogischen Aufbaustudiengang Gesang

Die einzelnen Teile der Abschlussprüfung werden getrennt bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

1. Der Prüfungsteil nach IV. A wird dreifach,
2. der Prüfungsteil nach IV. B wird einfach, der Prüfungsteil nach IV. C zweifach gewichtet. Dabei wird in zweiteiligen Prüfungen eine Durchschnittsnote aus beiden gleich gewichteten Einzelnoten gebildet.